

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2026

Geschäftszahl

Ra 2022/08/0081

Rechtssatz

Die Mitwirkung eines einzelnen Schauspielers an einer Filmproduktion kann als solche nicht als Endprodukt qualifiziert werden. Daran ändern auch die hier ins Treffen geführten Umstände nichts, wie die Bedingungen der Entgeltleistung, das Enden des Vertrags, sobald die vereinbarte Rolle "abgedreht" sei, sowie der Aspekt, dass die Leistung eines Schauspielers auch für sich betrachtet vom Publikum oder (preisverleihenden) Institutionen anhand ihrer künstlerischen Qualität als solche (gesondert vom Film) bewertet und anerkannt werden kann. Bei der Leistung der Mitwirkung an einer Filmproduktion ist auch kein Maßstab ersichtlich, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks - messbar - beurteilt werden sollen; ein individualisierbares Werk ist in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen (vgl. in Zusammenhang mit der Erteilung von Unterricht zB VwGH 21.9.2015, Ra 2015/08/0045; 25.6.2018, Ra 2017/08/0079, in Bezug auf Leistungen eines Sportlers bei Motorsportrennen VwGH 29.1.2020, Ra 2018/08/0028; weiters die Erkenntnisse VwGH 20.2.2008, 2007/08/0053 [Musiker]; 4.6.2008, 2007/08/0179; 7.9.2011, 2011/08/0206, 0207; 15.5.2019, Ra 2016/08/0056 [jeweils Tänzerin]).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2022080081.L12